

genannt) besteht, mich mit dem deutschen Buchhandel in directen Verkehr zu setzen; und den thätigsten Handlungen ein *halb-jährliches Conto* zu eröffnen. Von einer altbekannten Deutschen Buchhändler-Familie entsprossen, wird es mir angenehm seyn, das aufgelöste Band wiederum anzuknüpfen, und ein Glied der Deutschen Buchhändler-Kette zu bilden. Gewisse andere, genugsam bekannte Verhältnisse, die in letzter Zeit der Verbreitung meines in Deutschland stets gangbaren Remainder-Verlags hemmend in den Weg traten, werden jetzt durch den directen Verkehr beseitigt. Meine langjährige Praxis als Londoner Buchhändler, so wie meine bedeutenden Verbindungen mit dem Auslande, haben mich gelehrt, besonders solche Verlags-Artikel zu acquiriren, welche nicht allein wegen ihrer inneren Trefflichkeit und eleganten Ausstattung, sondern auch wegen ihres billigen Preises, für den ausländischen Markt geeignet sind.

Herr **Rudolph Hartmann** in *Leipzig*, welchen ich zu meinem Commissionär ernannt habe, wird alle Bestellungen pünktlich an mich befördern, auch den Betrag für Baar-Packete, sowie die Mess-Zahlungen, zu Ostern und Michaelis, für mich in Empfang nehmen. Vorläufig habe ich Herrn *Hartmann* nur mit einem geringen Vorrath kleinerer Bücher versehen, zur Zeit der Ostermesse aber wird ein ziemlich vollständiges Sortiment meiner *Remainders* in *Leipzig* zur Ausstellung in der Börse eintreffen.

Anbei erhalten Sie

- 1 Ex. meines Verlags-Catalogs für das Publikum; auf welchem kein Name befindlich ist, damit Sie Ihre *eigene Firma* und Verkaufsbedingungen darauf drucken können;
- 1 Ex. meines Verlags-Catalogs für *eigenen Gebrauch*, mit Ordinär- und Netto-Preisen.

Sie ersehen daraus, dass ich 25 bis 40 Prozent Rabatt bewillige, und dass Sie bei directer Verschreibung einen grossen Vortheil geniessen. Das *netto* Pfund Sterling berechne ich mit 7 Thaler *franco Leipzig*, oder wo directe Zusendung gewünscht wird, zu 6 Thaler 16 ggr. *franco am Schiff*; anderen Handlungen müssen Sie fast denselben Preis für das Pfund Sterling *ordinär* bezahlen. Diese Umstände werden Sie hoffentlich anspornen, sich auf das thätigste für meinen Remainder-Verlag zu verwenden; und es ist sicher gewinnreich für Sie, wenn Sie sich ein Sortiment für feste Rechnung verschreiben; — à condition wird gar nichts expedirt. Um den Absatz zu befördern, will ich Sie gern, durch Uebersendung einer beliebigen Anzahl von Catalogen, zum Vertheilen an Bibliotheken und Kunden, unterstützen; dieselben werden immer in *Leipzig* zum Ausliefern bereit liegen. Alle im Catalog beschriebenen Bücher sind ganz neu, entweder in Leinwand gebunden und vergoldet, oder in Halb-Saffian, gewöhnlich mit Goldschnitt; alles aber ist so genau angegeben, dass man ohne Proben zu sehen, mit Zuversicht bestellen kann.

Unverlangte Zusendungen von Novitäten und Auctions-Catalogen muss ich mir verbitten; Circuläre und gute antiquarische Cataloge sind durch Beischluss meines Commissionärs stets willkommen; keinesfalls aber direct per Post nach *London*, weil das Englische Porto zu bedeutend ist.

Schliesslich empfehle ich Ihnen mein *antiquarisches Lager*; es ist das grösste, werthvollste und schönste in *Europa*; mein im vorigen Jahre erschienener Catalog, bekannt unter dem Namen *Guinea Catalogue*, ist 2100 Octavseiten stark, und enthält die gediegensten Werke aller Zeiten und Nationen; ich berechne Ihnen das Exemplar mit 16sh. netto. Ein Verzeichniss meiner Naturwissenschaftlichen Werke, viele Pracht-Ausgaben enthaltend, wird nächstens erscheinen; diesem folgt das Verzeichniss meiner Kunst- und Architectonischen Werke; beide, so wie alle

ferner *heftweise* erscheinenden Cataloge meines Lagers stehen Geschäftsfreunden *gratis* zu Dienste.

Zahlreichen Bestellungen entgegen sehend, empfiehlt sich mit Achtung und Ergebenheit

HENRY G. BOHN.

*York Street, Covent Garden.*

\*. Da es hier verschiedene Firmen *Bohn* giebt, so ist es rathsam, auf Briefen, welche direct nach *London* gesandt werden, *Henry* und *York street* anzugeben, hierdurch werden häufige Verwechselungen vermieden.

[7046.] Hiermit beehre ich mich anzuzeigen, daß ich mit meiner seit 15 Jahren unter der Firma: **St. Gieszkowski** bestehenden Verlagshandlung, Buchdruckerei und Papierfabrik, nun auch eine Sortiments-, Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung verbinden werde.

Ich ersuche demnach alle resp. Verlags-Handlungen um gefällige Einsendung ihrer Kataloge und Wählzettel, wie auch Novitäten in 6facher Anzahl von polnischen Artikeln. — Uebrigens werde ich selbst wählen.

**St. Gieszkowski.**

[7047.] Herrn **Friedrich Hofmeister's**

Entgegnung in No. 106 d. Bl. findet ihre Widerlegung bereits in No. 101; unser Recht und sein Unrecht ist dort dargelegt. Wir begnügen uns deßhalb zu erklären:

*ad. 1—2.* Unsere rechtmäßige Ausgabe von *Liszt's Fantaisie sur les Huguenots* wird von den Behörden, sowie von den Collegen mit Recht als solche anerkannt, und hat die Erklärung des Componisten und des Pariser Originalverlegers für sich. Nur unsere Firma steht auf der Pariser Ausgabe (nach welcher Hr. Hofmeister die seinige gedruckt hat!), als die in Deutschland zur Herausgabe berechnete, sie erschien im December 1837, früher als die Hofmeister'sche Ausgabe und sprachen wir uns sogleich gegen das Erscheinen derselben aus.

*ad. 3.* Die Klage gegen Hr. Hofmeister wegen *Verläumdung* haben durch den Advocaten beim Leipziger Gericht anhängig gemacht, die Behörde geht den gesetzmäßigen Weg und Herrn H.'s dreifaches Lügen kann die Wahrheit nicht ändern.

*ad. 4.* Endlich steht sich H. H. genöthigt zu gestehen, daß er kein Eigenthumsrecht an *Liszt's Fantaisie* (ou *Reminiscences*) sur des thèmes de la Juive besitze! Der Titel der von ihm veranstalteten gesetzwidrigen Ausgabe führt aber dessen ungeachtet die wahrheitswidrige Angabe „Propriété de l'Editeur.“ Die Absicht des H. H. seine Collegen und das Publikum irre zu machen, kann von ihm nicht geläugnet werden.

*ad. 5.* Hr. H. hat stets den Grundsatz aufgestellt, daß nur der Componist oder der von ihm Beauftragte das Eigenthum seiner Werke an den Verleger cediren könne; Hr. *Ad. Henselt* hat ihm das Eigenthumsrecht an dem Walzer „Souvenir de Varsovie“ nicht abgetreten, sogar ausdrücklich das Erscheinen desselben in Deutschland verboten, folglich kann und darf sich Hr. H. nicht Eigenthümer dieses Walzers nennen.

*ad. 6.* *Liszt's Galop* ist bei uns nicht erschienen. Die Anfrage „Wie kann nach solchen Vorgängen \*) (nämlich Nachdruck, Nachdruckverkauf und unwahres Behaupten von Seiten des Hr. Hofmeister, wovon wir in der Ostermess-Eisung der ganzen Versammlung der Musikalienhändler die überzeugendsten Beweise vorgelegt haben) das Amt eines Secretairs des Vereins gegen den Nachdruck und das Archiv zum Einzeichnen des Eigenthums musikalischer Verlagswerke Herrn *Hofmeister* anvertraut werden? ist wie geschehen zu beantworten. Wir wiederholen nochmals, daß der Verein nur ein Privatinstitut ist und das von Hr. Hofmeister verwaltete Archiv jeder gesetzlichen Gültigkeit und Bedeutung ermangelt; daß niemals aus der Einzeichnung ein gesetzliches Eigenthumsrecht hergeleitet werden

\*) S. No. 53 u. 101 des Börsenblattes.